

Innsbruck, 3. Dezember 2009

READER ZUR PRESSEKONFERENZ

In Österreich gehen die Uhren anders - und in Tirol gehen sie rückwärts

Sexarbeit zwischen Autonomie und Ausbeutung, Selbständigkeit und Zwang

SexarbeiterInnen in Österreich sollen sich behördlich registrieren, sich einer wöchentlichen amtsärztlichen Untersuchung auf das „Freisein von Geschlechtskrankheiten“ unterziehen, verschiedene und zum Teil widersprüchliche Regelungen auf Bundes- und Landesebene beachten und Steuern zahlen. Diesen und weiteren Pflichten steht eine Rechtlosigkeit gegenüber, die Ausdruck der Doppelmoral gegenüber SexarbeiterInnen (mehrheitlich Frauen und mehrheitlich Migrantinnen) ist.

Sexarbeit wird in Österreich nach wie vor nur "geduldet", kritisieren NGO's wie Plattform sexworker.at sowie die Lobbyingorganisationen LEFÖ (Wien), maiz (Linz), SXA-Info (Graz), Lena (Linz) oder die Aids-Hilfe.

SexarbeiterInnenverbände und NGO's fordern seit langem die rechtliche Anerkennung von Sexarbeit und die Gleichstellung von SexarbeiterInnen mit anderen Erwerbstätigen.

Sexarbeit: Weder als Gewerbe noch als Erwerbsarbeit anerkannt

Obwohl Sexarbeit immer wieder als das „älteste Gewerbe der Welt“ bezeichnet wird, ist die Ausübung der Prostitution nicht im Gewerberecht geregelt. Sie fällt auch nicht unter den Begriff einer regulären und anerkannten Dienstleistung nach ABGB. Sie gilt als zivilrechtlich sittenwidrige Handlung, der Lohn ist nicht einklagbar.

Prostitution fällt in die Regelungskompetenz der Länder. Sie fällt nämlich unter den Tatbestand der „Sittlichkeitspolizei“.

In Tirol ist die Sexarbeit im Landes Polizeigesetz geregelt.

§ 14 lit a Landes-Polizeigesetz definiert Prostitution folgendermaßen:

„die gewerbsmäßige Hingabe des eigenen Körpers an andere Personen zu deren sexueller Befriedigung“

In Tirol ist die Prostitution außerhalb behördlich bewilligter Bordelle, die Anbahnung der Prostitution und die Gewährung oder Beschaffung der

Gelegenheit (insbesondere durch Überlassung von Räumen) zur Ausübung oder Anbahnung von Beziehungen zur Ausübung von Prostitution, verboten.

Wer gegen dieses Verbot verstößt begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3.630 Euro oder mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen

Demnach ist Sexarbeit ausschließlich in genehmigten Bordellen erlaubt. Bordelle müssen bewilligt werden und dafür braucht es eine so genannte „Bedarfsprüfung“. Ob ein Bedarf nach dem Betrieb eines Bordells besteht, ist insbesondere unter Bedachtnahme auf die Einwohnerzahl und die Bevölkerungsstruktur des voraussichtlichen Einzugsgebietes sowie unter Bedachtnahme darauf zu beurteilen, ob in einer benachbarten Gemeinde bereits ein Bordell betrieben wird.

***Deutschland hat Sexarbeit legalisiert,
Schweden bestraft sogar schon die Freier***

Europaweit ist Sexarbeit unterschiedlich geregelt. In Deutschland wurde durch das Prostitutionsgesetz die Sexarbeit legalisiert und weitgehend den Dienstleistungen angepasst, Schweden ging noch weiter, dort werden Freier bestraft.

Der Arbeitsbericht über Prostitution in Österreich im Rahmen der Task Force Menschenhandel (2008) wie auch die Dokumentation über das Projekt (Zwangs-) Prostitution und Frauenhandel in Tirol (2007) belegen, dass alle ExpertInnen zum Ergebnis kommen, dass Sexarbeit legalisiert werden sollte, es Beratungsstellen braucht und viel mehr Aufklärung bei Jugendlichen und Freier Arbeit.

Die nun zur Begutachtung vorliegende Novelle zum Landes Polizeigesetz enthält ganz gegensätzliche Ansätze:

Sexarbeit außerhalb bewilligter Bordelle bleibt weiterhin verboten
die Strafbestimmungen bleiben aufrecht
Verbot der Wohnungsprostitution wird verschärft

Offensichtlich ist die zuständige LR Patrizia Zoller Frischauf der Meinung, dass es mehr Bordelle geben muss, damit es weniger „Straßenstrich“ gibt. Tatsächlich ist das Gegenteil der Fall: je mehr Bordelle es gibt, desto mehr SexarbeiterInnen gibt es auch außerhalb. Die Kunden von SexarbeiterInnen in Bordellen und jenen außerhalb sind nämlich andere.

Grüne Forderungen und Vorschläge zur Regelung der Sexarbeit

- **Aufhebung der Sittenwidrigkeit als Voraussetzung**

Unser Ziel ist es die Situation von Menschen in der Sexarbeit verbessern - dazu braucht es eine geregelte arbeitsrechtliche und sozialrechtliche Absicherung: Anerkennung als legale Dienstleistung, die auch einklagbar ist und die Möglichkeit der Sozialversicherung, geregelte Arbeits- und Ruhezeiten und legale Arbeitsorte

Die Bedarfsprüfung gehört abgeschafft, denn sie drängt große Teile der SexarbeiterInnen in die Illegalität, verschlechtert damit die Situation der SexarbeiterInnen, verhindert wirkungsvolle Gesundheitsprävention

- **Legalisierung des Straßenstrichs und der Wohnungsprostitution**

Reduziert Abhängigkeit von den Zuhältern

Verbessert Situation der Frauen

finanziell

gegenüber Diskriminierung durch die Polizei

Ermöglicht bessere Gesundheitsprävention

- **Anlaufstelle für SexarbeiterInnen**

Ermöglicht Beratung in rechtlichen und sozialen Fragen

Voraussetzung für die Verbesserung der Situation von Menschen in der Sexarbeit

Gesundheitsprävention

Ermöglicht Selbstorganisation von SexarbeiterInnen

Ermöglicht wissenschaftliche Begleitung

- **Bewusstseinsarbeit bei Freiern**

Ziel: Gesundheitsprävention (etwa: Sex nur mit Gummi)

Sehr erfolgreich in der Schweiz

- **Aufklärungsarbeit in Schulen**

Soll Kindern beibringen, „Nein“ zu sagen wenn sie „Nein“ meinen, gegen Kinderstrich (Gelegenheitsprostitution)

Sensibilisiert für das Thema Sexarbeit bei Jungs und Mädels

- **Keine Internet-Zensur**

Zensur ist nie eine Lösung für Phänomene, auch wenn sie der selbsternannten Sauberfrau in der Regierung nicht passen